20. Wahlperiode 07.11.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke - Drucksache 20/11026 -

**Zukunft**, mitbestimmt – Demokratie braucht starke betriebliche Mitbestimmung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke Drucksache 20/11027 –

Zukunft, mitbestimmt - Transformation braucht starke betriebliche Mitbestimmung

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
  - Drucksache 20/11028 -

Zukunft, mitbestimmt – Betriebliche Mitbestimmung braucht Betriebsräte

#### A. Problem

Die antragstellende Gruppe Die Linke macht mit Blick auf die einzelnen Anträge Folgendes geltend:

#### Zu Buchstabe a

Repräsentative Meinungsumfragen in der Bevölkerung bescheinigten eine vorhandene Politikverdrossenheit und Demokratieskepsis. Das Gefühl "politischer Deprivation" als Diskrepanz zwischen gewünschtem Einfluss auf die Politik und empfundener politischer Ohnmacht und Einflusslosigkeit sei weit verbreitet. Eine Möglichkeit, gegen dieses Ohnmachtserleben vorzugehen, sei eine Stärkung der Demokratie am Arbeitsplatz. Betriebliche Mitbestimmung mache Selbstwirksamkeit und demokratische Prozesse erlebbar, was wiederum das Vertrauen in die Demokratie insgesamt stärke.

Gleichzeitig sei die innerbetriebliche Demokratie auszubauen: Denn erstens seien Betriebsräte nur so stark wie die Belegschaft, die hinter ihnen stehe. Zweitens sei jeder und jede einzelne Beschäftigte von der Transformation betroffen und müsse sich daher beteiligen können. Es brauche deswegen Maßnahmen, die den Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft verbesserten und einzelne Beschäftigte stärker ermunterten, sich zu beteiligen.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) vorzulegen, der den Ausbau der innerbetrieblichen Demokratie und der vertieften Beteiligung der Belegschaft an der Arbeit des Betriebsrates vorantreibe, wobei mindestens folgende Punkte umfasst sein sollen:

- § 43 Absatz 3 BetrVG so auszugestalten, dass bereits 15 Prozent der Belegschaft vom Betriebsrat verlangen können, eine Betriebsversammlung einzuberufen, und die auf Wunsch der Belegschaft einberufenen Versammlungen ebenfalls nach § 44 Absatz 1 BetrVG während der Arbeitszeit stattfinden zu lassen;
- die Betriebsversammlung in § 45 BetrVG als eigenständiges Organ der Betriebsverfassung auszugestalten und dazu zu ermächtigen, eigenständige Beschlüsse zu fassen, an die der Betriebsrat in seiner Arbeit gebunden ist, aber dem Betriebsrat das Recht zu geben, aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Minderheitenschutzes, von den Beschlüssen der Betriebsversammlung abzuweichen;
- 3. Arbeitsgruppen im Sinne des § 28a BetrVG so zu reformieren, dass Rahmenvereinbarungen über die Aufgaben der Arbeitsgruppen auf Antrag des Betriebsrates über die Einigungsstelle erzwingbar sind und immer auch Regelungen zu Freistellung und Nachteilsschutzregeln enthalten;
- 4. dem Betriebsrat das Recht zu geben, sachkundige Beschäftigte als nicht stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüsse nach § 28 BetrVG zu bestellen;
- 5. Beschäftigten in einem neu einzufügenden § 86b BetrVG einen Rechtsanspruch auf monatlich zwei Stunden Befreiung von der Arbeitsverpflichtung zum gemeinsamen Austausch über betriebspolitische Fragen zu geben;
- 6. bei konkreten Hinweisen darauf, dass Leben, Gesundheit oder Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten am Arbeitsplatz gefährdet sind, dem Betriebsrat in einem neu einzufügenden § 80a BetrVG das Recht zu geben, verbindlich und gegen den Willen des Arbeitgebers entscheiden zu können, dass am betroffenen Arbeitsplatz nicht mehr gearbeitet werden darf, bis die Gefährdung beseitigt worden ist;
- 7. in § 23 BetrVG einem Quorum von 50 Prozent der Belegschaft das Recht zu geben, gegenüber dem Betriebsrat die Einleitung von vorzeitigen Neuwahlen einzufordern;

8. das Recht auf freie Meinungsäußerung im Betrieb in einem neu einzufügenden § 82a BetrVG klarzustellen sowie das Recht, sich gemäß einem neuen § 79 Absatz 3 BetrVG sowie unter Beachtung der Grundsätze des § 75 BetrVG und der Geheimhaltungspflichten des Betriebsrates auch außerhalb des Betriebes über betriebliche Belange frei zu äußern.

### Zu Buchstabe b

Der Umbau der Wirtschaft im Zuge der Digitalisierung und des Klimawandels – die sogenannte Transformation – sei in vollem Gange und werde auch die nächsten Jahre prägen. Dabei gehe es auch um die Frage, wer die Zukunft der Arbeit gestalte und wie. Denn neue digitale Technologien könnten Arbeit verdichten, könnten aber auch Arbeitsbedingungen verbessern und Beschäftigten mehr Handlungsspielräume geben. Die neue Wirtschaftsweise und Arbeitswelt werde nur demokratisch, sozial und ökologisch sein, wenn die Beschäftigten an diesem Umbauprozess aktiv beteiligt seien. Transformation müsse mitbestimmt sein.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform des BetrVG vorzulegen, der eine Ausweitung der zwingenden Mitbestimmungsrechte einschließlich der Initiativrechte des Betriebsrates vorantreibe, wobei mindestens folgende Punkte umfasst sein sollen:

- 1. die Verankerung eines zwingenden Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates bei Maßnahmen und Regelungen, die zu höheren Umwelt- oder Klimabelastungen führen können, und eines Initiativrechts bei Maßnahmen und Regelungen, die Umwelt- oder Klimabelastungen des Unternehmens verringern, sowie eines Vetorechts bei unternehmerischen Maßnahmen, die eine Gefahr für die natürlichen Lebensgrundlagen darstellen, in einem neu zu schaffenden § 87b BetrVG;
- 2. die Weiterentwicklung des § 92a BetrVG zu einem zwingenden Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei allen Maßnahmen, die der Sicherung und Förderung der Beschäftigung dienen;
- 3. ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei Betriebsänderungen, und zwar dadurch, dass auch der Interessenausgleich in § 112 BetrVG mitbestimmungspflichtig gemacht und die Liste der als Betriebsänderungen geltenden Maßnahmen in § 111 BetrVG deutlich erweitert wird unter anderem um Ausgliederungen, Rationalisierungsmaßnahmen und größere Investitionsvorhaben;
- 4. den Ausbau der Mitbestimmungsrechte aus den §§ 96 bis 98 BetrVG zu einem zwingenden Mitbestimmungsrecht bei allen Maßnahmen der Berufsbildung, inklusive beruflicher Fort- und Weiterbildung;
- ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung, Durchführung und Abschaffung von Leiharbeit, Befristungen und Werkvertragsbeschäftigung zur Eindämmung atypischer Beschäftigung in einem § 87a BetrVG;
- 6. die Weiterentwicklung des Unterrichtungs- und Beratungsrechts aus § 92 BetrVG in ein zwingendes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei allen Fragen der Personalplanung, insbesondere der Personalbemessung, bei der Arbeitsplatzgestaltung, inklusive der Arbeitsumgebung, Arbeitsorganisation und örtlichen Lage des Arbeitsplatzes, sowie bei der Einführung und Abschaffung von mobiler Arbeit;
- die Verankerung eines zwingenden Mitbestimmungsrechts beim Beschäftigtendatenschutz entlang der gesamten datenschutzrechtlichen Verarbeitungs-

- kette in einem § 87a BetrVG und bei der Einführung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz in einem § 87c BetrVG;
- 8. ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei Fragen der Gleichstellung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter, der Integration von Beschäftigten unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Herkunft, verschiedener Erstsprachen und unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse, sowie bei Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistischem und auf andere Weise diskriminierendem Verhalten im Betrieb in einem § 87a BetrVG.

#### Zu Buchtstabe c

§ 1 Absatz 1 BetrVG sehe vor, dass in Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar seien, Betriebsräte gewählt würden. In der Realität gebe es jedoch lediglich in 8 Prozent der entsprechenden Betriebe einen Betriebsrat. Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der Hans-Böckler-Stiftung gehe davon aus, dass eine erhebliche Zahl von Betrieben keinen Betriebsrat habe, weil Gewerkschaften oder Beschäftigte bisher schlicht nicht versucht hätten, einen zu gründen. Oft fehle den Beschäftigten das Wissen über betriebliche Mitbestimmung. Doch zunehmend versuchten auch Arbeitgeber aktiv, die Gründung von Betriebsräten zu verhindern, etwa, indem sie Wahl-Initiatorinnen und -Initiatoren einschüchterten oder deren Arbeit behinderten. Diese mitbestimmungsfeindlichen Maßnahmen verstießen gegen das BetrVG und erfüllten einen Straftatbestand, der jedoch kaum zu Anwendung komme.

Die geringe Verbreitung von Betriebsräten sowie die Zunahme mitbestimmungsfeindlicher Aktivitäten einzelner Arbeitgeber erforderten Maßnahmen, die Betriebsratswahlen erleichterten, bestehende Betriebsräte besser schützten und deren Arbeitsfähigkeit stärkten und undemokratische Arbeitgeber härter bestraften.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform des BetrVG vorzulegen, der Betriebsratsneugründungen erleichtere und die Arbeitsgrundlage für bestehende Gremien verbessere, wobei mindestens folgende Punkte umfasst sein sollen:

- 1. die Gründung von Betriebsräten zu fördern, indem Arbeitgeber sofern es in ihrem Betrieb keinen Betriebsrat gibt, obgleich dieser die Voraussetzungen für die Wahl eines Betriebsrats erfüllt verpflichtet werden, auf jährlichen Versammlungen über die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem BetrVG zu informieren, den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, diese Versammlungen zu leiten, und den Beschäftigten zu ermöglichen, ohne Beisein des Arbeitgebers einen Wahlvorstand zu wählen;
- die Behinderung von erstmaligen Betriebsratswahlen zu verhindern, indem drei Arbeitnehmer im Betrieb in Ausnahmefällen von einem Arbeitsgericht direkt einen Betriebsrat mit einer verkürzten Amtszeit von sechs Monaten einsetzen lassen können;
- 3. Betriebsratsmitgliedern mit sachgrundlos befristeten Verträgen einen Rechtsanspruch auf Entfristung zu geben, ähnlich wie dies Auszubildenden im Rahmen des § 78a BetrVG zusteht;
- 4. den Freistellungsanspruch in § 38 BetrVG deutlich auszuweiten, indem er schon in Betrieben mit 51 bis 100 Arbeitnehmern mit einer halben Vollzeitstelle beginnt und zudem die Anzahl der Freistellungen um jeweils eine halbe Stelle für jeden gegründeten Ausschuss des Betriebsrates erhöht; zusätzlich sollen nicht voll freigestellte Betriebsratsmitglieder im Rahmen des

- § 37 BetrVG einen pauschalen Anspruch auf Arbeitsbefreiung von 30 Prozent für Betriebsratsarbeit bekommen, wobei der Arbeitgeber die Beweislast trägt, falls der Freistellungsanspruch strittig ist;
- 5. die Hinzuziehung von Sachverstand für den Betriebsrat nach § 80 Absatz 3 BetrVG zu erleichtern, indem es bei allen Sachverhalten keiner vorherigen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber mehr bedarf, dem Arbeitgeber in Streitfällen aber die Klärung über die Einigungsstelle eröffnet wird;
- 6. Mitbestimmungsverfahren zu beschleunigen, indem die Einsetzung der Einigungsstelle auch bei ausgewählten Rechtsfragen ermöglicht und im Beschlussverfahren auf Antrag des Antragstellers auf einen Gütetermin verzichtet wird sowie etwaige Ansprüche vorläufig vollstreckbar gemacht werden:
- 7. ein Melderegister für Betriebsratswahlen einzurichten, in welchem auch Behinderungs- und Manipulationsversuche erfasst werden, sowie auf die Bundesländer hinzuwirken, Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Straftaten nach dem BetrVG einzurichten und bei Ordnungswidrigkeiten die Bußgelder in § 121 Absatz 2 BetrVG drastisch zu erhöhen;
- Mitglieder des Betriebsrates angemessen zu vergüten, indem in § 37 Absatz 4 BetrVG auch die zur Wahrnehmung der Betriebsratstätigkeit erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts herangezogen werden.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11026 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11027 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

#### C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 20/11026 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/11027 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/11028 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

## Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Bernd Rützel**Vorsitzender

Jan Dieren
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Jan Dieren

## I. Überweisung

Den Antrag auf **Drucksache 20/11026** hat der Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 17. Oktober 2024 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag auf **Drucksache 20/11027** hat der Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 17. Oktober 2024 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag auf **Drucksache 20/11028** hat der Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 17. Oktober 2024 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

## II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaftsausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/11026 in seiner 84. Sitzung am 6. November 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der Wirtschaftsausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/11027 in seiner 84. Sitzung am 6. November 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/11028 in seiner 84. Sitzung am 6. November 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung empfohlen.

#### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über die Anträge auf Drucksache 20/11026, Drucksache 20/11027 und Drucksache 20/11028 in seiner 90. Sitzung am 6. November 2024 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW jeweils die Ablehnung des entsprechenden Antrags empfohlen.

Die Fraktion der SPD unterstützte das Anliegen, die betriebliche Mitbestimmung zu stärken. Die innerbetriebliche Partizipation der Arbeitnehmer fördere demokratische Strukturen, sichere den langfristigen ökonomischen Erfolg der Unternehmen und trage innerbetrieblich sowie gesellschaftlich zu einem befriedenden Interessenausgleich bei.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, eine Stärkung der Betriebsräte dürfe die unternehmerische Freiheit nicht verletzen. Daher sei das geforderte Mitbestimmungsrecht in ökologischen Fragen abzulehnen. Sie unterstütze die von den Betriebsräten geforderte rechtliche Ermöglichung digitaler Formate für die Arbeit der Betriebsräte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, sie strebe eine Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Stärkung der Betriebsräte unter anderem durch die Einführung eines Offizialdelikts für Betriebsratsbehinderung und die Ermöglichung digitaler Betriebsratswahlen an. Auch die von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen zur Stärkung der innerbetrieblichen Mitgestaltung unterstütze sie.

Die Fraktion der FDP sah keinen Handlungsbedarf im Sinne der vorliegenden Anträge. Zudem sei eine Stärkung der Beschlüsse der Betriebsversammlung nicht mit einer effektiven Arbeit der Betriebsräte vereinbar und die geringe Anzahl der Unternehmen mit Betriebsräten lasse sich auch auf die Arbeitszufriedenheit, die in vielen Betrieben herrsche, zurückführen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, eine Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung sei in Anbetracht wirtschaftlicher Herausforderungen nicht zeitgemäß. Darüber hinaus unterstütze sie die inhaltlichen Forderungen der Anträge nicht.

Die **Gruppe Die Linke** erläuterte, sie strebe mit ihren Anträgen eine Erhöhung der Anzahl von Unternehmen mit Betriebsräten an. In der Transformation der Arbeitswelt sei zum langfristigen Erhalt der Arbeitsplätze eine Stärkung der innerbetrieblichen demokratischen Strukturen erforderlich.

Die **Gruppe BSW** unterstützte die Forderungen der Anträge. Die Maßnahmen seien notwendig, um durch eine Ergänzung der Rechte der Betriebsräte zu mehr Mitbestimmung in den Unternehmen beizutragen und die Unterbindung von Betriebsratswahlen zu erschweren.

Berlin, den 6. November 2024

Jan Dieren Berichterstatter